



## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Farchet West 2“**

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 21.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Farchet West 2“ in der Fassung vom 15.12.2010 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf eine ca. 2,5 ha große Fläche auf den Flurnummern 2423/73, 2423/74, 2423/75, 2423/77, 2423/78, 2423/79 und 2423/80, Gemarkung Bad Tölz, im westlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Farchet“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Tölz, Am Schlossplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Tölz, 23.12.2010

Fürstberger  
Leiter Stadtbauamt